**[Muster Wahlanordnung für eine Ersatzwahl eines Mitglieds in stiller Wahl]**

[Stand: 1. April 2024]

**GEMEINDE** **GEMEINDENAME einsetzen**

**Anordnung Ersatzwahl eines Mitglieds desder Behördenbezeichnung einsetzen für den Rest der Amtsdauer 20XX – 20YY**

Für dieden aus demder Behördenbezeichnung einsetzen zurücktretendezurücktretenden Name, Vorname der zurücktretenden Person einsetzen ist eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsdauer 20XX - 20YY zu wählen.

[Kursiver Text nur, falls die politische Gemeinde die Wahlen für die Schulgemeinde durchführt.]*[Gemäss Art.*Artikel einsetzen der *Gemeindeordnung der Schulgemeinde* Gemeindename der Schulgemeinde einsetzen *ist die politische Gemeinde* Gemeindename der politischen Gemeinde einsetzen *wahlleitende Behörde.*

oder

*Gemäss Art.*Artikel einsetzen *der Gemeindeordnung* *der Schulgemeinde* Gemeindename der Schulgemeinde einsetzen *beschloss* *die Schulpflege am* \*Datum\**, die Aufgaben der Wahlleitung der politischen Gemeinde* Gemeindename der politischen Gemeinde einsetzen *zu übertragen.]*

Die Wahl wird gemäss Art. Artikel einsetzen der Gemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) nach dem Verfahren der stillen Wahl durchgeführt.

Interessierte Personen können einen Wahlvorschlag einreichen (§§ 48 ff. GPR). Einen Wahlvorschlag einreichen kann jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat (§ 23 GPR und Art. Artikel einsetzen der Gemeindeordnung). [Gemäss § 23 GPR müssen Mitglieder des Gemeindevorstands ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, um gewählt werden zu können. Für andere Behördenmitglieder gibt die Gemeindeordnung darüber Auskunft, ob eine Wohnsitzpflicht besteht oder nicht.]

Wahlvorschläge müssen bis spätestens \*Datum\*, Uhrzeit einsetzen Uhr[bei der Uhrzeit ist darauf zu achten, dass der Schalter der Gemeindeverwaltung zu dieser Zeit geöffnet ist] beim Gemeinderatbei der Schulpflege (wahlleitende Behörde) Adresse einsetzen eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** und **Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist **(Rufname).**

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können Angaben, wo das Formular bezogen werden kann bezogen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet am **Sonntag \*Datum\*** ein **Wahlgang** statt. Die Wahl wird gemäss Art. Artikel einsetzen der Gemeindeordnung mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.gedrucktem Wahlzettel durchgeführt. Sofern mehr Personen vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

Sofern die Behörde beim ersten Wahlgang nicht vollständig besetzt werden kann, erfolgt der **allfällige zweite Wahlgang am Sonntag \*Datum\*.**

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis \*Datum\*, Uhrzeit einsetzen Uhr [Datum: 10 Tage nach dem ersten Wahlsonntag ansetzen (§ 84a Abs. 2 GPR). Bei der Uhrzeit ist darauf zu achten, dass der Schalter der Gemeindeverwaltung zu dieser Zeit geöffnet ist.]können beim Gemeinderatbei der Schulpflege (wahlleitende Behörde) Adresse einsetzen Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Name und Adresse des zuständigen Bezirksrates einsetzen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

\*Datum\*[Datum der Publikation auswählen]

**Der GemeinderatDie Schulpflege Gemeindename einsetzen**

(Wahlleitende Behörde)

Kopie an: